

Bremen, 23.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes, die ab jetzt maßgeblich die Bestimmungen enthält, die auch die Kulturakteure beachten müssen. Die Regelungen gelten **unmittelbar durch dieses Bundesgesetz**, es gibt aber eine **Bekanntmachung des Landes Bremen**, ab welchem Tag die Maßnahmen wegen der Überschreitung der Schwellenwerte gelten. Bitte achten Sie darauf, diese **Bekanntmachungen werden veröffentlicht. Die erste kann sehr kurzfristig kommen!** Beachten Sie dennoch auch die **Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts**, da sich daraus die **Über- oder Unterschreitungen der maßgeblichen Schwellenwerte der 7-Tages-Inzidenzen** ergeben. Es gelten nur die Veröffentlichungen des RKI, keine anderen Infektionszahlen.

1. Die Maßnahmen nach dem Bundesgesetz **gelten**, wenn
 - die 7-Tages-Inzidenz nach Veröffentlichung des RKI den Schwellenwert an drei Tagen hintereinander (egal ob Wochen-, Sonn- oder Feiertage) überschreitet (maßgeblich sind Landkreise und kreisfreie Städte, im Land Bremen daher die Inzidenzen in den beiden Stadtgemeinden, nicht im Land).
 - Inkrafttreten dann ab dem darauffolgenden übernächsten Tag.
2. Für die Öffnung von **Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und Kinos (Ausnahme: Autokinos)** gilt der **Schwellenwert von 100**. Ist er in der unter 1. beschriebenen Form überschritten, sind diese Einrichtungen **für die Öffentlichkeit zu schließen**. Der **Probenbetrieb** von beruflich tätigen Künstler/innen bleibt dort weiterhin möglich.
3. Für alle **Theater-, Opern-, Konzert-, Musik-, Filmvorführungen, Ausstellungs- und sonstigen Veranstaltungen**, die im weitesten Sinne damit vergleichbar sind, gilt der **Schwellenwert von 100**. Ist er in der unter 1. beschriebenen Form überschritten, sind diese **Veranstaltungen untersagt**; davon gibt es **keine Ausnahmen, egal, ob draußen oder drinnen, egal ob ein Hygienekonzept vorliegt, Abstände eingehalten werden etc.**
4. Für die **außerschulische Bildung und die Erwachsenenbildung** und damit auch für die gesamte **kulturelle Bildung**, egal für wen, durch wen, wo und aus welchem Grund sie stattfindet (also auch alle Kurse, Musikunterricht etc.), gelten **zwei Schwellenwerte**. Ist dort der **Schwellenwert von 100** in der unter 1. beschriebenen Form überschritten, ist auf **Wechselunterricht** umzustellen (analog Schulen). Ist dort der **Schwellenwert von 165** in der unter 1. beschriebenen Form überschritten, sind **alle Präsenzveranstaltungen untersagt** (analog Schulen).
5. Für **Sport (Bewegungsangebote inkl. Tanz)** gilt der **Schwellenwert von 100**. Ist er in der unter 1. beschriebenen Form überschritten, darf **nur allein, zu zweit oder im eigenen Haushalt** Sport getrieben werden. Hier gibt es aber eine **Ausnahme für Kinder bis 14 Jahren**: Dort dürfen unter Anleitung **bis zu fünf Kinder im Freien Sport** treiben.
6. Die Maßnahmen nach dem Bundesgesetz **treten wieder außer Kraft**, wenn
 - die 7-Tages-Inzidenz nach Veröffentlichung des RKI den Schwellenwert an fünf Tagen hintereinander (egal ob Wochen-, Sonn- oder Feiertage) unterschreitet, und zwar:
 - gezählt nach dem ersten Tag, an dem sie in Kraft getreten sind (siehe 1.).
 - Außerkrafttreten dann ab dem darauffolgenden übernächsten Tag.

Die **Unterschiede zur seit November in Bremen geltenden Regelung** betreffen im Kulturbereich vor allem **Veranstaltungen**. Sie sind unterschiedslos und ohne Ausnahmen ab der o.g. Inzidenz oberhalb der kleinen Personenzahl, die sich nach der Kontaktbeschränkung noch treffen darf (ein Haushalt plus eine Person zzgl. Kinder bis 14 Jahre), untersagt, also auch alle **Open-Air-Veranstaltungen**. Das Bundesgesetz macht, anders als die bremische Regelung, keinen

Unterschied zwischen Zusammenkünften und Veranstaltungen und versteht den Begriff der „privaten Zusammenkünfte“ sehr umfassend, so dass **alle kulturellen Zusammenkünfte oberhalb der kleinen zulässigen Personenzahl vom Verbot umfasst** sind, egal wo sie stattfinden und unabhängig von Hygienekonzepten, Abstandsgeboten oder Schnelltests. **Laienproben**, bisher in Bremen möglich, sind daher oberhalb der Schwellenwerte insoweit auch verboten.

Das Bundesgesetz enthält eine **Öffnungsklausel**, die durch Verordnung der Bundesregierung genutzt werden kann, diese kann weitere Verschärfungen und auch Erleichterungen bestimmen, z. B. für **Geimpfte und Getestete**. Dazu gibt es bisher aber keinen Entwurf. Die Länder können das selber nicht regeln. **Ob und wann so etwas kommt, ist abzuwarten**, wir haben dazu keine Erkenntnisse.

Keine Regelungen trifft das Bundesgesetz zu **Bibliotheken und Archiven**, die daher - wie in Bremen auch jetzt schon - **geöffnet bleiben** dürften.

Singen und Blasmusik unterfallen nach dem Bundesgesetz **keinen besonderen Beschränkungen**. Anders als in Bremen bisher, gelten dafür **dieselben Regelungen wie für alle kulturellen Betätigungen**.

Noch nicht entschieden ist, wie Bremen mit der **Corona-Rechtsverordnung** weiter verfahren wird, insbesondere wie **unterhalb der in dem Bundesgesetz festgelegten Inzidenzen** agiert wird; dies ist noch in Beratungen. Da z. Zt. die Schwellenwerte des Bundesgesetzes alle überschritten sein dürften, ist das Bundesrecht maßgeblich.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass sich einiges zu dem neuen Gesetz erst wird finden müssen, Unklarheiten sind noch nicht alle gelöst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Mackeben
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Kultur
Abteilungsleitung Kultur
Altenwall 15/16, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-2717; Fax: 0421 496-2717
E-Mail: Andreas.Mackeben@Kultur.Bremen.de
Internet: www.kultur.bremen.de